



Brüssel, den 27. Juli 2021
(OR. en)

10750/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0177 (NLE)

PECHE 261
UK 175

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern

VERORDNUNG (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92
hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021
in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates¹ wurden die Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien² (im Folgenden „Protokoll“) aufgeteilt. Das Protokoll wurde durch das Abkommen in Form eines Briefwechsels³ über die Verlängerung des Protokolls für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr bis zum 15. November 2020 verlängert. Mit dem Beschluss (EU) 2019/1918 des Rates⁴ wurde die Unterzeichnung jenes Abkommens und seine vorläufige Anwendung genehmigt.

-
- ¹ Verordnung (EU) 2019/1919 des Rates vom 8. November 2019 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L 297 I vom 18.11.2019, S. 5).
- ² Protokoll über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren (ABl. L 315 vom 1.12.2015, S. 3).
- ³ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2019 ausläuft (ABl. L 297 I vom 18.11.2019, S. 3).
- ⁴ Beschluss (EU) 2019/1918 des Rates vom 8. November 2019 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2019 ausläuft (ABl. L 297 I vom 18.11.2019, S. 1).

- (2) Am 23. Oktober 2020 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2020/1704¹ an, der eine zweite Verlängerung des Protokolls um höchstens ein Jahr vorsieht.
- (3) Mit Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1919 wurden dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland Fangmöglichkeiten für die Kategorie 6 – Frostertrawler für pelagische Fänge zugeteilt.
- (4) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft² ist das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Union mehr, und der in diesem Abkommen vorgesehene Übergangszeitraum endete mit dem 31. Dezember 2020. Daher sollten die dem Vereinigten Königreich zugeteilten Fangmöglichkeiten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf die Mitgliedstaaten umverteilt werden, und das Vereinigte Königreich sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2021 nicht mehr im Besitz vierteljährlicher Lizenzen sein.

¹ Beschluss (EU) 2020/1704 des Rates vom 23. Oktober 2020 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft (ABl. L 383 vom 16.11.2020, S. 1).

² ABl. L 29 vom 31.1.2020, S.7.

- (5) Diese Neuaufteilung sollte transparent sein und proportional zur ursprünglichen Quotenzuteilung erfolgen.
- (6) Die Verordnung (EU) 2019/1919 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Mit der Verordnung (EU) 2021/91 des Rates¹ wurden die Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für die Jahre 2021 und 2022 festgesetzt. Mit der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates² wurden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2021 festgelegt. Für mit dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschaftete Bestände wurden in diesen Verordnungen vorläufige zulässige Gesamtfangmengen (TACs) festgelegt, die bis zum 31. Juli 2021 für Schiffe gelten, die in Unionsgewässern, internationalen Gewässern und Drittlandgewässern fischen.

¹ Verordnung (EU) 2021/91 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für die Jahre 2021 und 2022 (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 20).

² Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

- (8) Gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich¹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) hat die Union bilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich geführt und die Höhe der Fangmöglichkeiten für die in Anhang 35 und in Anhang 36 Tabellen A und B des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände sowie die entsprechenden Bedingungen für das Jahr 2021 und die Höhe der Fangmöglichkeiten für bestimmte Tiefsee-TACs sowie die entsprechenden Bedingungen für die Jahre 2021 und 2022 festgelegt. Diese Konsultationen fanden zwischen dem 20. Januar 2021 und dem 2. Juni 2021 auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 5. März 2021² statt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einem schriftlichen Vermerk festgehalten, der von den Delegationsleitern sowohl der Union als auch des Vereinigten Königreichs unterzeichnet und am 11. Juni 2021 vom Rat gebilligt wurde. Daher müssen die vorläufigen TACs, die in den Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 festgelegt wurden, durch die mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Fangmöglichkeiten sowie die damit verbundenen neuen Maßnahmen ersetzt werden.

¹ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

² Beschluss des Rates vom 5. März 2021 zur Festlegung des im Namen der Union in den Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Vereinbarung der Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände für das Jahr 2021 und für bestimmte Tiefseebestände für die Jahre 2021 und 2022 zu vertretenden Standpunkts, ST 6414/21.

- (9) Mit dem Abschluss dieser Konsultationen werden vereinbarte und garantierte Fangmöglichkeiten für die Union und das Vereinigte Königreich für 2021 sowie für bestimmte Tiefseebestände für 2021 und 2022 gemäß den Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit über den gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern der jeweils anderen Vertragspartei eingeführt.
- (10) Nun müssen die Ergebnisse der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in die Rechtsordnung der Union umgesetzt werden, indem die in den Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 festgelegten vorläufigen TACs durch die Fangmöglichkeiten in Höhe der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten TACs ersetzt werden.

- (11) Die Union und das Vereinigte Königreich verfolgen im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit das Ziel, gemeinsam bewirtschaftete Bestände in einem solchen Umfang zu befischen, dass Populationen fischereilich genutzter Arten oberhalb des Niveaus der Biomasse, das den höchstmöglichen Dauerertrag (Maximum Sustainable Yield, MSY) ermöglicht, erhalten und schrittweise wiederhergestellt werden. Gemäß der in den Verordnungen (EU) Nr. 1380/2013¹, (EU) 2019/472² und (EU) 2018/973³ des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Mehrjahresplänen musste der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit entsprechend den Spannen von MSY (F_{MSY}), die in den Verordnungen (EU) 2019/472 und (EU) 2018/973 festgelegt sind, für die in den genannten Verordnungen aufgeführten Zielbestände so rasch wie möglich und schrittweise bis 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt im Einklang mit den genannten Verordnungen innerhalb der Spannen von F_{MSY} liegen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

- (12) Der Internationale Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea, ICES) hat in seinen wissenschaftlichen Gutachten infolge der Bewertung anhand des MSY für bestimmte Bestände Nullfänge empfohlen. Werden die TACs für diese Bestände gemäß solchen wissenschaftlichen Gutachten festgelegt, so würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen, in den Gewässern sowohl der Union als auch des Vereinigten Königreichs in gemischten Fischereien zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Um das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung dieser gemischten Fischereien, die angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Einstellung dieser Fischereien erforderlich ist, und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, haben sich die Union und das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, darauf verständigt, dass spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festgesetzt werden sollten. Die Höhe dieser TACs sollte darauf abzielen, die fischereiliche Sterblichkeit für diese Bestände zu verringern und Anreize für Verbesserungen bei Selektivität und Fangvermeidung zu schaffen. Die Höhe der Fangmöglichkeiten für diese Bestände sollte im Einklang mit dem schriftlichen Vermerk festgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber in der Union zu gewährleisten sowie gleichzeitig für eine deutliche Erholung der Biomasse dieser Bestände zu sorgen.

- (13) Die Union und das Vereinigte Königreich konnten sich zwar nicht auf abgestimmte funktional verknüpfte technische Maßnahmen verständigen, beide Seiten kamen jedoch überein, dass solche Maßnahmen erforderlich sind, und das Vereinigte Königreich wird solche Maßnahmen ergreifen, um zur Wiederauffüllung der betreffenden Bestände beizutragen. Bis eine Einigung erzielt wird, müssen die bestehenden funktional verknüpften technischen Maßnahmen gemäß den Artikeln 15, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/92 – mit denen die TACs für Zielarten in der in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Höhe festgesetzt werden können, ohne dass der Zustand der Bestände unvermeidbarer Beifänge in den Unionsgewässern gefährdet wird – in Unionsgewässern weiterhin angewendet werden.
- (14) Da die Biomasse der Bestände COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK unter dem Grenzwert für die Biomasse des Laicherbestands (B_{lim}) liegt und nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, haben sich die Union und das Vereinigte Königreich in dem schriftlichen Vermerk darauf verständigt, dass die jahresübergreifende Flexibilität, unter anderem gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diese Bestände anzuwenden ist, damit die Fänge 2021 die für diese Bestände festgelegte TAC nicht überschreiten. Daher haben sich Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland und die Niederlande verpflichtet, Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diese Bestände anzuwenden.

- (15) Da die Biomasse des Bestands PRA/03A unter $MSY B_{trigger}$ liegt, haben sich die Union und Norwegen darauf verständigt, dass jahresübergreifende Flexibilität, unter anderem gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96, in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diesen Bestand anzuwenden ist, damit die Fänge 2021 die für diesen Bestand festgelegte TAC nicht überschreiten. Daher haben sich Dänemark und Schweden verpflichtet, Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diesen Bestand anzuwenden.
- (16) Da die Biomasse der Bestände COD/2A3AX4, COD/03AN. und COD/07D unter B_{lim} liegt, haben sich die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen darauf verständigt, dass jahresübergreifende Flexibilität, unter anderem gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96, in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diese Bestände anzuwenden ist, damit die Fänge 2021 die für diese Bestände festgelegte TAC nicht überschreiten. Daher haben sich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden verpflichtet, Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Bezug auf Übertragungen auf 2021 nicht auf diese Bestände anzuwenden.

- (17) Die Biomasse von Wolfsbarsch in der Keltischen See, im Ärmelkanal, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee (ICES-Divisionen 4b, 4c, 7a und 7d bis 7h) liegt weiterhin unter $MSY B_{trigger}$ und nur knapp über B_{lim} . Hier ist die fischereiliche Sterblichkeit zwar zurückgegangen, doch die Angaben des ICES zum fischereilichen Druck geben weiterhin Anlass zur Sorge. Einvernehmliche Maßnahmen zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen und Möglichkeiten für die Flotte des Vereinigten Königreichs und die Unionsflotte sind für den gemeinsam bewirtschafteten Bestand von Wolfsbarsch von entscheidender Bedeutung, insbesondere eine monatliche Obergrenze für die kommerzielle Befischung mit Schleppnetzen und Waden und Vorgaben für Beifänge in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei unter Beibehaltung der bestehenden Beschränkung der Freizeitfischerei. Die Union und das Vereinigte Königreich vereinbarten ferner, der Verbesserung des Bewertungsinstruments des ICES für Wolfsbarsch hohe Priorität einzuräumen, damit Prognosen auf der Grundlage von MSY-Modellen errechnet werden können.
- (18) Um bestimmte Arten vor Befischung zu schützen, einigten sich das Vereinigte Königreich und die Union im schriftlichen Vermerk auf Listen verbotener Arten. Die Befischung, das Mitführen an Bord, das Umladen und das Anlanden solcher verbotenen Arten ist zu untersagen.
- (19) Gemäß Artikel 498 Absatz 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vereinbarten die Union und das Vereinigte Königreich, einen Mechanismus für jährlich stattfindende freiwillige Übertragungen von Fangmöglichkeiten innerhalb des Jahres einzurichten und dass die Festlegung der Einzelheiten eines solchen Mechanismus dem Sonderausschuss für Fischerei zu übertragen ist. Um eine Übertragung oder einen Tausch von Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich zu ermöglichen, sollte ein entsprechendes Verfahren dafür festgelegt werden, solange der Sonderausschuss für Fischerei diese Einzelheiten noch nicht verabschiedet hat.

- (20) Im Jahr 2021 führten die Union und die Färöer jährliche Konsultationen über den Tausch bestimmter TACs und den Zugang zu den Gewässern der Vertragsparteien. Dabei konnte keine Einigung zwischen der Union und den Färöern erzielt werden. Aufseiten der Union wurde eine Reserve für bestimmte TACs gehalten, um einen entsprechenden Tausch zu ermöglichen. Daher sollten die einschlägigen Tabellen mit den Fangmöglichkeiten und Lizenzen der Schiffe entsprechend geändert werden.
- (21) Mit der Verordnung (EU) 2021/92 in ihrer ursprünglich angenommenen Fassung wurde die TAC für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 in Erwartung des neuen wissenschaftlichen Gutachtens auf null festgesetzt. In der dritten Änderungsfassung der Fangmöglichkeiten für 2021 wurde eine vorläufige TAC bis zum 30. September 2021 festgesetzt, damit die Sardellenfischerei fortgesetzt werden konnte. Der ICES veröffentlichte ein wissenschaftliches Gutachten am 18. Juni 2021. Die TAC für den Zeitraum ab 1. Juli 2021 sollte daher im Einklang mit dem jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des ICES geändert werden.
- (22) Die Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 sollten daher entsprechend geändert werden.

- (23) Für die Fangmöglichkeiten im Gebiet um Svalbard garantiert der Vertrag über Spitzbergen vom 9. Februar 1920 (Pariser Vertrag von 1920) allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union zu diesem Zugang ist mehrfach dargelegt worden, zuletzt in den an Norwegen gerichteten Verbalnoten Nr. 02/21 vom 26. Februar 2021 und Nr. 08/21 vom 28. Juni 2021. Um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Ressourcen innerhalb des Gebiets von Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des genannten Vertrags ausübt, hat der Rat für das ICES-Untergebiet 1 und die ICES-Division 2b die Zahl der für die Fischerei auf Arktische Seespinne zugelassenen Schiffe und die Quoten für Kabeljau festgesetzt. Die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist bis zum 31. Dezember 2021 gültig. In der an Norwegen gerichteten Verbalnote Nr. 02/21 vom 26. Februar 2021 behielt sich die Union das Recht vor, alle geeigneten Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um die legitimen Rechte und Interessen der Union zu wahren. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.

- (24) Die in den Verordnungen (EU) 2019/1919 und (EU) 2021/91 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2021. Die Bestimmungen, die durch die vorliegende Verordnung zu Fangbeschränkungen festgelegt werden, sollten daher ebenfalls ab diesem Tag gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen zu Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1, die ab dem 1. Juli 2021 gelten sollten, und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf die neuen Absätze 2a und 2b des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2021/92, der ab dem 1. August 2021 gelten sollte. Die in der Verordnung (EU) 2019/2019 festgelegten Fangbeschränkungen gelten für den zweiten Anwendungszeitraum der Verlängerung des Protokolls, nämlich ab dem 16. November 2020. Das Vereinigte Königreich hat diese Fangmöglichkeiten nicht genutzt und ist dazu ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr berechtigt. Die Änderungen dieser Fangmöglichkeiten nach der genannten Verordnung sollte daher ab dem 1. Januar 2021 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Vertrauensschutzes werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden bzw. noch nicht ausgeschöpft waren. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2019/1919

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2019/1919 erhält folgende Fassung:

„f) Kategorie 6 — Frostertrawler für pelagische Fänge:

Deutschland	13 038,4 Tonnen
Frankreich	2 714,6 Tonnen
Lettland	55 966,6 Tonnen
Litauen	59 837,6 Tonnen
Niederlande	64 976,1 Tonnen
Polen	27 106,6 Tonnen
Irland	8 860,1 Tonnen

Während des Geltungszeitraums der Verlängerung des Protokolls verfügen die Mitgliedstaaten über die folgende Anzahl vierteljährlicher Lizenzen:

Deutschland	4
Frankreich	2
Lettland	20
Litauen	22
Niederlande	16
Polen	8
Irland	2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, falls bestimmte Lizenzen anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können.

In dieser Kategorie dürfen nicht mehr als 19 Fischereifahrzeuge gleichzeitig in den mauretanischen Gewässern eingesetzt werden.“

Artikel 2
Änderung der Verordnung (EU) 2021/91

Die Verordnung (EU) 2021/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird gestrichen.
2. Teil 2 des Anhangs wird gemäß Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3
Änderung der Verordnung (EU) 2021/92

Die Verordnung (EU) 2021/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird gestrichen.
2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.“

- b) In Absatz 2 werden die Buchstaben c und d sowie der letzte Unterabsatz gestrichen.
- c) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union vom 1. August bis zum 31. Dezember in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und Wolfsbarsch an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

- a) mit Grundschleppnetzen (*) unvermeidbare Beifänge von maximal 380 kg pro Monat und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
 - b) mit Waden (**) unvermeidbare Beifänge von maximal 380 kg pro Monat und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
- (2b) Unbeschadet der Absätze 2 und 2a dürfen die darin in den Buchstaben a und b genannten Fänge im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August 760 kg nicht überschreiten.

(2c) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2021 und vom 1. April bis zum 31. Dezember in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und Wolfsbarsch an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

- a) mit Haken und Leinen (***) maximal 5,7 t pro Schiff;
- b) mit aufgespannten Kiemennetzen (****) unvermeidbare Beifänge von maximal 1,4 t pro Schiff.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Buchstabe a unter Einsatz von Haken und Leinen beziehungsweise unter Buchstabe b unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben. Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelung für ein anderes Fischereifahrzeug gilt, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

-
- (*) Alle Arten von Grundsleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).
 - (**) Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).
 - (***) Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).
 - (****) Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) In Buchstabe a wird „Vom 1. Januar bis zum 28. Februar“ durch „Vom 1. Januar bis zum 28. Februar und vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.

ii) In Buchstabe b wird „Vom 1. März bis zum 31. Juli“ durch „Vom 1. März bis zum 30. November“ ersetzt.

3. In Artikel 15 Absatz 1 wird „Fischereifahrzeuge der Union, die in den ICES-Divisionen 7f und 7g“ durch „Fischereifahrzeuge der Union, die in den Unionsgewässern der ICES-Division 7g“ ersetzt.

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 53a

Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

(1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß den Absätzen 2 bis 4.

(2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten.

- (3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Quoten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Ein solcher Tausch darf den bestehenden Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.“
5. Anhang IA wird gemäß Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
6. Anhang IB wird gemäß Teil C des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
7. Anhang II wird gemäß Teil D des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
8. Anhang V wird gemäß Teil E des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021, mit Ausnahme der Bestimmungen über Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1, die ab dem 1. Juli 2021 gelten, und mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf die neuen Absätze 2a und 2b des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2021/92, die ab dem 1. August 2021 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates
Der Präsident
